

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung - BAG UB:

Länderabfrage zum Handlungsfeld 1 der Initiative Inklusion/ Berufsorientierung und zur Weiterführung berufsorientierender Maßnahmen – Feb 2016

Hinweis: Alle Informationen sind vorläufig und geben einen Zwischenstand zum angegebenen Datum wieder

* = Antwort vom: s. Datum / Legende Kürzel Länder siehe letzte Seite

Land/ Stand	1. Wie lange noch ist das Angebot „Berufsorientierung“ durch die Förderung des Bundes gesichert?	2. Werden aktuell Verhandlungen/ Gespräche zur zukünftigen Finanzierung geführt?	3. Wer ist/war an diesen Verhandlungen/ Gesprächen beteiligt?	4. Ab wann erfolgt die gemeinsame Förderung durch Bund/BA und Länder (bzw. soll erfolgen)?	5. Wie soll zukünftig der Länderanteil von 50% finanziert werden?
BAY* 11.3.	Bis zum (bisher) geplanten Ende der Laufzeit zum Schuljahresende 2015/2016.	Auf Landesebene finden Vorgespräche mit dem Kultusressort statt. Der Bund hat die Länder zu einer weiteren Besprechung am 15.03.2016 eingeladen.	Auf Landesebene Sozial- und Kultusministerium und RD Bayern der BA. Auf Bundesebene ebensolche Vertreter.	Bisher noch offen.	Bisher noch offen.
BER* 25.2.	Schuljahr 2015/2016	Ja	SenGesSoz; SenBJW; RD BB; InA	Hierzu wurde noch keine Übereinkunft erzielt.	Ist noch nicht abschließend geklärt.
BRE* 29.2.	Nach heutigem Stand werden die Bundesmittel für das laufende Schuljahr (15/16) ausreichen. Maßnahmen, die im kommenden Schuljahr (16/17) noch fortgesetzt werden, sind bei Bedarf über Landesmittel abgesichert.	Ja, sie sind aber noch nicht abgeschlossen.	Die Bundesagentur für Arbeit, die Senatorin für Kinder und Bildung, der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und das Amt für Versorgung und Integration Bremen.	Angestrebt wird eine nahtlose Fortführung ab dem Schuljahr 2016/2017.	Derzeit wird seitens des Ressorts Wirtschaft, Arbeit und Häfen eine Finanzierung des Länderanteils zu 50% durch das Budget der Senatorin für Kinder und Bildung und zu 50% mit Mitteln der Ausgleichsabgabe (auf Grund der geplanten Neuregelung des SGB IX und der SchwbAV) angestrebt. Eine abschließende Einschätzung, wie die Finanzierung tatsächlich erfolgen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch

					noch nicht gegeben werden.
HES* 4.2.	<p>Letztmalig sind –wie bundesweit- die Maßnahmen beginnend in der Vorabgangsklasse des Schuljahres 2015/2016 von der Förderung aus dem Ausgleichsfonds erfasst, eine Förderung erfolgt daher i.d.R. bis Ende des Schuljahrs 2016/2017 (August 2017), längstens (..bei Begleitung in Übergangsmaßnahmen) bis 1.Quartal 2018.</p> <p>Für den Jahrgang beginnend in der Vorabgangsklasse Schuljahr 2016/2017 besteht derzeit keine Fördermöglichkeit im Sinne Initiative Inklusion.</p>	<p>Ja (s. Bemerkung unter 3.), aber sekundär hinsichtlich Finanzierung, da zunächst konzeptionelle Basis konsensfähig sein muss.</p>	<p>Es fand ein erstes Gespräch mit dem Kultusressort und der Regionaldirektion Hessen der BA statt, in dem „Gelingensfaktoren“ ausgetauscht wurden. Es besteht im Grundsatz Einigkeit darüber, dass Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Möglichkeit auch weiterhin ein Angebot zur Verbesserung des Übergangs Schule-Beruf, unter Einbeziehung und ggf. aufbauend auf den Ergebnissen des Handlungsfeldes Berufsorientierung, unterbreitet werden sollte. Eine ergänzende Beteiligung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auf Dauer –neben einem Länderanteil aus dem Kultusetat- setzt unter Beachtung des ASMK-Beschlusses voraus, dass eine Reduzierung der Zuführung an den Ausgleichsfonds erfolgen kann und den Betroffenen nach Schulabschluss auch eine tragfähige Perspektive geboten werden kann. Basis und Grundlage der</p>	<p>Es besteht noch kein Zeitplan des federführenden Ressorts Kultus und der Regionaldirektion, im Optimalfall ist ein „Anschluss“ bereits für Schuljahr 2016/2017 möglich.</p>	<p>s. Bemerkung unter 3.; Kultusetat ergänzend Ausgleichsabgabemittel</p>

			Überlegungen bildet die bereits im Oktober 2015 abgeschlossene Vereinbarung „Bildungsketten“.		
HAM* 7.6.	Das Angebot ist im Rahmen der Initiative Inklusion bis etwa 10/2016 gesichert.	Ja	Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), Agentur für Arbeit, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)	Der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest. Evtl. können aus dem Bundesprogramm noch unverbrauchte Mittel für das Schuljahr 2016/2017 abgerufen werden.	Geplant ist jeweils ein Anteil von je 50 % von der BSB und der BASFI, sobald die gesetzlichen Grundlagen im SGB IX geschaffen sind.
MEV* 19.2.	Bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/2016 (31.07.2016). Die Abstimmungen zur Verlängerung des Handlungsfeldes 1 der Richtlinie Initiative Inklusion sind noch nicht abgeschlossen.	Ja: - Seit September 2015 fanden mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V Gespräche mit dem Ziel statt, eine bestehende Rahmenvereinbarung zur Berufsorientierung zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, welche aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wurde, zu ergänzen. Die Zulassung eines ergänzenden Moduls wurde wegen bestehender Regelungen im Zuwendungsrecht abgelehnt. - Ein ressortübergreifendes Gespräch zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	- Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V (wegen o.a. Rahmenvereinbarung zur Berufsorientierung) - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (u.a. auch als Kooperationspartner zur Vereinbarung gem. Art. 1 der Richtlinie Initiative Inklusion) - Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V – Integrationsamt- (als mittelbewirtschaftende und -verwaltende Stelle für das Handlungsfeld 1 der Richtlinie Initiative Inklusion und im Rahmen der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste) - Träger der	Angestrebt wird ein nahtloser Übergang zum Beginn des Schuljahres 2016/2017.	Es wird darauf hingewirkt, eine anteilige Finanzierung aus Mitteln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und Mitteln der Ausgleichsabgabe nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung im SGB IX zu 50% verwendet werden.

		M-V, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit wurde vereinbart. - Seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurden die Länder zur Beratung eingeladen.	Integrationsfachdienste		
NRW* 2.3.	Mittel reichen ca. bis Ende 2016. Bisher sind bekanntermaßen Neuaufnahmen ab Schuljahr 2016/17 ausgeschlossen. Aber: Aktuell hat das BMAS sich gegenüber einer kostenneutralen Verlängerung von HF 1 aufgeschlossen erklärt, die in einem Bund-Länder-Gespräch am 15.03.16 abgestimmt werden soll.	Ja, mit dem Ziel, diese bis Mitte 2016 abgeschlossen zu haben.	RD NRW der Bundesagentur für Arbeit, Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (als Träger der Integrationsämter), Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW.	Nachdem die Mittel der Initiative Inklusion ausgeschöpft sein werden – die kostenneutrale Verlängerung vorausgesetzt, die Neueintritte ab Schuljahr 2016/17 ermöglicht–, d. h. ca. ab Beginn 2017 für alle Teilnehmenden im Berufsorientierungsprozess.	Das NRW-BO-Konzept STAR beinhaltet verschiedene Module, die nicht alle über § 48 SGB III förderbar sind. Die künftige NRW-Regelförderung wird die Rahmenbedingungen des § 48 SGB III berücksichtigen. Die notwendige ergänzende Förderung soll aus Landesmitteln und Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen.
SAC* 24.2.	Fragen 1-10: Ab dem Schuljahr 2016/2017 haben das Staatsministerium für Kultus (SMK), die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit (BA), das Integrationsamt und das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) gemeinsam eine Verständigung zur Verstärkung der Maßnahmen nach Ende der Initiative Inklusion herbeigeführt. Danach wird die Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung künftig anteilig durch SMK (aus dem ESF) und der BA (nach § 48 SGB III) finanziert. Die Vergabe erfolgt durch die Sächsische Aufbaubank im Rahmen der bestehenden Ausschreibungen des SMK. Hierzu siehe die <u>SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020</u> vom 16.11.2015 (SächsABl. S. 1605), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 407) zur Kenntnis zu nehmen.				
SAN* 7.4.	Bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016; Mittel werden ausgeschöpft.	Verhandlungen zu einer vertieften Berufsorientierung fanden bereits im Jahr 2013/2014 statt; man hat sich aus Landesebene	MS, MK, BA RD-SAT	Läuft bereits hinsichtlich BRAFO, ab Schuljahr 2017/18 soll auch HF 1 in Verbindung mit dem Landesmodellprojekt	Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und ggfls. Mittel MK.

		<p>verständnis, dass ein bereits erfolgreich durchgeführtes Modellprojekt BRAFO (Berufsorientierung Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren) ab 2015 auch für Förderschüler aus GB-Schulen, KB/SB-Schulen geöffnet wird. Ein bereits 2011 vereinbartes Landesmodellprojekt zur Unterstützung des Übergangs geistig behinderter und weiterer schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ergänzt dieses Angebot bzw. baut darauf auf. Beide Projekte laufen bis 2019 bzw. bis 2020 und werden aus ESF-Mitteln, Landesmitteln sowie Mitteln der BA finanziert. Zur Weiterführung bzw. Verstetigung der Initiative Inklusion, HF 1, werden derzeit Gespräche mit der BA und dem MK terminiert.</p>		<p>Übergang Schule Beruf durch MK/ BA mitfinanziert werden.</p>	
SAR* 1.3.	Grundsätzlich bis zum Schuljahresende 2015/2016.	Ja	Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit; Ministerium für Bildung und Kultur;	Vorbehaltlich einer möglichen, kostenneutralen Laufzeitverlängerung des Handlungsfeldes 1 der Initiative Inklusion, soll die	Derzeit wird noch verhandelt.

			Sozialministerium; Integrationsamt.	gemeinsame Förderung ab dem Schuljahr 2016/2017 erfolgen.	
THÜ* 16.2.	Bis zum Ende des Schuljahrs 2016/2017 , jedoch nur für Schüler, die bereits zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 Maßnahmen der Berufsorientierung angetreten haben.	Ja.	Sozialministerium, Kultusministerium, Integrationsamt, Bundesagentur für Arbeit, Jugendberufshilfe Thüringen e.V.	Zielstellung ist es, mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 eine abgestimmte Finanzierung unter den Beteiligten gefunden zu haben.	Die Fragestellung impliziert eine Beteiligung der BA nach § 48 SGB III. Über Finanzierungsbeteiligte und deren jeweiligen Anteil an der Finanzierung ist noch keine abschließende Entscheidung gefallen. Eine evtl. Beteiligung des Landes wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgen, sofern eine gesicherte Rechtsgrundlage besteht.

Fortsetzung Fragen 6-10 ab nächster Seite

BAG UB: Abfrage zum Handlungsfeld 1 der Initiative Inklusion/ Berufsorientierung und zur Weiterführung berufsorientierender Maßnahmen – Feb 2016

Land/ Stand	6. Welche Anbieter sollen die Berufsorientierung durchführen (bisher oftmals IFD)?	7. Welche Art der Vergabe wird es geben (öffentliche Ausschreibung, beschränkte oder freihändige Vergabe, anderes)?	8. Gibt es bereits eine Leistungsbeschreibung „Berufsorientierung“?	9. Welche Akteure sind beteiligt bzw. sollen beteiligt werden (Schule, IFD, andere)?	10. Welche Erkenntnisse liegen anhand der bisherigen Förderphase vor – Erfolge und Herausforderungen?
BAY* 11.3.	Auch in Bayern sind die IFD angedacht.	Mittels Grundvertrag nach freihändiger Vergabe.	Ja, entsprechend dem bayerischen Modulkatalog für die IFD-Leistungen.	Schüler, ggf. Eltern (wenn Schüler minderjährig), Schulen, IFD.	Die Erfahrungen aus der bayerischen „Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule – Beruf““ zeigen, dass es möglich ist, auch (Förder-) Schüler mit schwereren Behinderungen (in diesem Fall geistige Behinderung) durch intensive individuelle Betreuung auf den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten und auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu platzieren. Selbiges gilt für die Erkenntnisse aus der Berufsorientierung (HF 1).
BER* 25.2	Voraussichtlich IFD-MA	k.A.	k.A.	Siehe Antwort zu 3.	k.A.
BRE* 29.2	Der IFD Bremen der Integrationsfachdienst Bremen gGmbH für Bremen und der IFD der Elbe-Weser-Werkstätten gGmbH für Bremerhaven.	Freihändige Vergabe	Die Integrationsfachdienste haben ein erstes Konzept mit einer Leistungsbeschreibung vorgelegt, die sich eng an die Leistungsbeschreibung der im Bundesland Bremen durchgeführten Berufsorientierung im	Die Schulen (insbesondere die Zentren für unterstützende Pädagogik), die Integrationsfachdienste Bremen und Bremerhaven, die Reha-Abteilung der BA, die Jugendberufsagenturen und das Amt für Versorgung	Die Leistungen der IFDs wurden über Module abgerechnet. Den Modulen wurde ein Zeitanteil zugemessen, der über einen festen Stundensatz abgerechnet worden ist. Dieses Abrechnungssystem wurde von allen Beteiligten

			Rahmen der Initiative Inklusion hält. Über die endgültige Leistungsbeschreibung werden noch Gespräche geführt.	und Integration Bremen.	im Nachhinein als ungünstig empfunden. Bei den zugemessenen Zeitanteilen musste zweimal nachjustiert werden, weil der Zeitaufwand der IFDs höher als ursprünglich angenommen war. Die Schüler/innen mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung konnten im Verhältnis zu ihren Einschränkungen besonders gut von der Berufsorientierung profitieren.
HES* 4.2.	Im System des Handlungsfeldes Berufsorientierung denkend (und bleibend) wären dies IFD und die Berufsbildungswerke in Hessen	Bleibt weiteren Gesprächen vorbehalten, denkbar Beauftragung Dritter durch das Integrationsamt	Nur im Rahmen der bisherigen Umsetzung des Handlungsfeldes Berufsorientierung.	Unklar, was gemeint ist, in der Konzeption (s. Bemerkung unter 3.), in der Umsetzung wie bisher auch Schule, Eltern, IFD, natürlich vorrangig die Reha-Berater der Agenturen, tlw. Sozialhilfeträger.	Notwendigkeit der Kontinuität in der Begleitung sowohl im schulischen Kontext (Praktika), als auch in der Übergangsphase/im Betrieb. Im Vergleich zum Ansatz Bildungsketten ist für diese Schüler*innen und ihre potentiellen Arbeit-/Ausbildungsgeber neben finanziellen Anreizen personelle Begleitung sicherzustellen. Angebotene personelle Kontinuität schon ab der Praktikumsphase erhöht die Chance einer späteren Übergangsmöglichkeit in den Praktikabetrieben.
HAM* 7.6	Dies wird sich aus dem Ergebnis der Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung	Die Leistungsbeschreibung ist in Vorbereitung	Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung	Das Angebot wird gut angenommen. Die

	ergeben.			BSB, Arbeitsagentur, BASFI, Hamburger Institut für Berufliche Bildung	Zielzahlen wurden fast erreicht. Das Angebot soll möglichst im bisherigen Umfang weitergeführt werden.
MEV* 19.2.	Derzeit die Träger von Integrationsfachdiensten gemäß § 109 SGB IX.	Hierzu können derzeit keine Aussagen getroffen werden.	Nein. Als Grundlagen für eine solche Leistungsbeschreibung müssten herangezogen werden: - die Geschäftsanweisung der Bundesagentur zur Berufsorientierung vom Juli 2013, HEGA 07-2013 sowie - die Kernelemente der Berufsorientierung gemäß Artikel 1 der Richtlinie Initiative Inklusion und die vereinbarte Kooperationsvereinbarung mit dem Handlungsleitfaden.	Hierzu können derzeit keine Aussagen getroffen werden.	In M-V befinden sich die Strukturen zur Weiterentwicklung der Berufsorientierung noch im Aufbau. Schwerpunkt der Initiative Inklusion im Handlungsfeld Berufsorientierung bildet weiterhin die Arbeit an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Im Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 ist der Anteil auf über 90 % in diesem Bereich angestiegen. Am Stichtag 30. September 2015 befanden sich 92 % der Projektteilnehmenden im Förderbereich „Geistige Entwicklung“.
NRW* 2.3.	IFD zzgl. zu beauftragende Dritte.	Das Vergabeverfahren steht aktuell am Beginn der Planungsphase ist unter anderem abhängig vom finanziellen Umfang der einzelnen Lose. Angedacht ist die öffentliche Ausschreibung für die Potenzialanalyse der	?Fragestellung unklar; wenn weit gefasst: Konzept und Modulbeschreibungen STAR liegen vor, wenn auf Ausschreibung bezogen: nein, detaillierte Texte liegen noch nicht vor.	Schule, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Integrationsämter, IFD, zu beauftragende Dritte, Kommunale Koordinierungsstellen im Übergangssystem Schule/Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“,	Mit den Mitteln der Initiative Inklusion konnte seit Beginn der Laufzeit in NRW ein flächendeckendes System der Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören und

		<p>Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache. Für den Bereich Hören und Kommunikation und für den Förderschwerpunkt Sehen ist eine freihändige Vergabe vorgesehen.</p>		<p>Agentur für Arbeit, Schulamt/Schulaufsicht.</p>	<p>Kommunikation, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Sehen aufgebaut werden. Das System umfasst ein umfangreiches Angebot an Elementen der Berufsorientierung, die abhängig vom individuellen Bedarf genutzt werden können.</p> <p>Damit der Übergang von der Schule in eine Anschlussperspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen kann, ist eine kontinuierliche (intensive) Prozessbegleitung durch den Integrationsfachdienst mit zunehmender Individualisierung gegen Ende der Schulzeit erforderlich. Die Anzahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt konnte so in den vergangenen Jahren signifikant gesteigert werden.</p> <p>Die Herausforderungen bestehen momentan darin, das System der Berufsorientierung als Teil der Landesinitiative "Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in</p>
--	--	--	--	--	---

					NRW" in ein regelfinanziertes System zu überführen und die bedarfsgerechte inklusive Umsetzung der Berufsorientierung an Schulen mit Gemeinsamen Lernen aufzubauen.
SAC* 24.2.	Fragen 1-10: Ab dem Schuljahr 2016/2017 haben das Staatsministerium für Kultus (SMK), die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit (BA), das Integrationsamt und das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) gemeinsam eine Verständigung zur Verstärkung der Maßnahmen nach Ende der Initiative Inklusion herbeigeführt. Danach wird die Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung künftig anteilig durch SMK (aus dem ESF) und der BA (nach § 48 SGB III) finanziert. Die Vergabe erfolgt durch die Sächsische Aufbaubank im Rahmen der bestehenden Ausschreibungen des SMK. Hierzu bitte die <u>SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020</u> vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 407) zur Kenntnis zu nehmen.				
SAN* 7.4.	Freie Bildungsträger (bezüglich BRAFO); Berufsschulen, Einrichtungen nach § 35 SGB IX und/ oder Berufsbildungswerke, IFD.	Ausschreibungsverfahren zu BRAFO sind bereits abgeschlossen, Zuschläge erteilt; Zusammenarbeit mit Berufsschulen/ Einrichtungen nach § 35 SGB IX und IFD wird über Kooperationsvereinbarungen geregelt; IFD werden auch über Kooperationsvereinbarungen zwischen MS und LVwA beauftragt.	Ja, zum BRAFO-Vergabeverfahren; zur vertieften Berufsorientierung im Landesmodellprojekt gibt es Konzept, das Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist.	MS, Integrationsamt, MK, BA, IFD, Schule; zukünftig auch Berufsschulen, Einrichtungen nach § 35 SGB IX und/ oder Berufsbildungswerke	Vertiefte berufliche Orientierung wird von allen Beteiligten als sehr wichtig und erfolgreich erachtet; wird als eine Form der Zugangssteuerung zu WfbM gesehen, da sie echte Alternativen zur WfbM aufzeigt; wichtig für Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft; Ausbildung im Anschluss an berufliche Orientierungsmaßnahmen ist bisher selten gelungen; hier liegt in den nächsten Jahren eine große Herausforderung bei der

					Weiterentwicklung der Strukturen und Maßnahmen.
SAR* 1.3.	Steht noch nicht fest.	Steht noch nicht fest.	Nein	Schule, Träger (Anbieter), BA	Die bisherige Förderphase war dem Grunde nach eine Maßnahme zur Sensibilisierung von Eltern und Lehrern für zukünftige BO; Bei Verstetigung der BO ist es wichtig, den Handlungsspielraum an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler anzupassen. Konstante Ansprechpartner sind notwendig. Dies gilt insbesondere für Schüler mit sonderpädagog. Förderbedarf geistige Entwicklung.
THÜ* 16.2.	Noch nicht geklärt.	Ist abhängig von der zukünftigen Finanzierung bzw. der Zusammenstellung der Anteile der Finanzierungspartner.	Konzept besteht.	Ist Gegenstand der noch laufenden Gespräche.	Das Handlungsfeld der Initiative Inklusion wurde in Thüringen gut angenommen. Die erzielten Ergebnisse werden unter den Beteiligten als positiv bewertet. Signifikant ist der Rückgang der direkten Übergänge von Schülern mit geistiger Behinderung nach der Schule in die WfbM. Entsprechend ist der Anteil alternativer Übergänge – UB, DIA-AM, BV-Maßnahmen - gewachsen. Insofern besteht übereinstimmend der Wille, die Berufsorientierung zu verstetigen.

Legende der sich beteiligten Länder:

BAY = Bayern	MEV = Mecklenburg-Vorpommern
BER = Berlin	NRW = Nordrhein-Westfalen
BRE = Bremen	SAC = Sachsen
HES = Hessen	SAN = Sachsen-Anhalt
HAM = Hamburg	SAR = Saarland
	THÜ = Thüringen



BAG UB
Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Fon: 040 / 432 53 123
Fax: 040 / 432 53 125
eMail: joerg.bungart@bag-ub.de
Internet: www.bag-ub.de